

§1

### Name, Sitz und Aufsichtsbehörde der Genossenschaft

- (1) Die Genossenschaft führt den Namen "Fischerei -Genossenschaft untere Kinzig" (im Weiteren FGuK genannt).
- (2) Sitz ist der Wohnort des/der Vorsitzenden.Die Geschäftsstellen sind am Wohnort des/der Vorsitzenden und, wenn

vorhanden, am Wohnort des/der Geschäftsführers\*in.

- (3) Die Fischereigenossenschaft ist nach § 23 Abs. 1 des Hessischen Fischereigesetzes (HFischG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Aufsichtsbehörde ist die zuständige Fischereibehörde.

§2

### **Aufgaben und Zweck**

- (1) Die Fischereigenossenschaft nimmt die ihren Mitgliedern zustehenden Befugnisse hinsichtlich der Wahrnehmung der Fischereirechte sowie die ihnen im fischereilichen Interesse obliegenden Verpflichtungen nach Maßgabe des geltenden Rechts unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder und allgemeiner fischereilicher Belange wahr. Ihr obliegt insbesondere der Abschluss von Fischereipachtverträgen und Fischereierlaubnisverträgen sowie die Erfüllung der Hegepflicht.
- (2) Die Genossenschaft bezweckt
  - a) gemeinschaftliche Maßnahmen zur Förderung und Pflege eines artenreichen und gesunden Fischbestandes und zur Wiederherstellung und Sicherung seiner Lebensgrundlagen;
  - b) die Verwaltung und Nutzung der Fischereirechte im Interesse der Genossen.
  - c) Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Umlagen erheben.

§3

# Fischereigebiet und Mitgliedschaft

- (1) Das Fischereigebiet umfasst die Kinzig vom Ende des Unterwasserausbaus der Kinzigtalsperre bei Ahl bis zur Mündung in den Main nebst allen bei Normalwasser mit der Kinzig in Verbindung stehenden Nebenarmen und Altarmen. Das Fischereigebiet ist ca. 60 km lang und umfasst rd. 82 ha Wasserfläche.
- (2) Mitglieder der Genossenschaft sind alle Fischereirechtsinhaber\*innen des Fischereigebiets nach Maßgabe des anliegenden Genossenschaftskatasters, das wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Bei Eigentumswechsel eines Fischereirechts tritt der/die Erwerber\*in an die Stelle seines/ihres Rechtsvorgängers\*in als Mitglied der Genossenschaft.
- (4) Mit dem Verlust des Fischereirechtes im gemeinschaftlichen Fischereibezirk endet die Mitgliedschaft in der Genossenschaft.
- (5) Im Übrigen gilt das Hessische Fischereigesetz in der jeweiligen Fassung.

# §4

#### **Fischereiverwaltung**

- (1) Die Genossen verzichten auf die unmittelbare Ausübung ihrer Fischereirechte im Genossenschaftsgebiet. Sie können jedoch als Pächter\*innen nicht ausgeschlossen werden.
- (2) Die Fischerei wird durch Verpachtung genutzt. Über die Form der Verpachtung entscheidet die Genossenschaftsversammlung.
- (3) Zum Zwecke der Verpachtung kann das Genossenschaftsgebiet in einzelne Pachtbezirke zerlegt werden.
- (4) Die Festsetzung der Pachtbedingungen obliegt der Genossenschaftsversammlung.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet der FGuK folgende Angaben zu machen:
  - (a) Name und Anschrift des/der Fischereirechtsinhabers\*in, oder dessen/deren Bevollmächtigte\*r,



- (b) Art des Fischereirechts (als Eigentum am Gewässergrundstück oder als selbständiges Fischereirecht),
- (c) bei Koppelfischerei: Anteil,
- örtliche Lage des Fischereirechtes / Fischereirechtsanteiles (genaue Bezeichnung von Lage und Abgrenzung möglichst unter Beifügung eines Planes der Gewässer-Nr. und der Kilometrierung nach dem WRRL-Viewer)
- (e) Größe der dem Fischereirecht unterliegenden Gewässerfläche, soweit möglich; Uferlänge,

Die Mitglieder sind des Weiteren verpflichtet, der Fischereigenossenschaft alle Veränderungen der unter den Buchstaben a bis e bezeichneten Verhältnisse unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Fischereigenossenschaft erforderlich ist, sind die Mitglieder verpflichtet, auf Anfrage des/der Vorsitzenden oder des/der Geschäftsführers\*in innerhalb der gestellten Frist auch sonstige Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Einsicht vorzulegen.

**§**5

### <u>Organe</u>

Organe der Genossenschaft sind

- a) der Genossenschaftsvorstand
- b) die Genossenschaftsversammlung

§6

#### Der Genossenschaftsvorstand

- (1) Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:
  - a) Einem/einer Vorsitzenden,
  - b) zwei\* Beisitzern\*innen, von denen eine\*r Stellvertreter\*in des/der Vorsitzenden ist. Der/Die Stellvertreter\*in muss vom Gesamtvorstand bestätigt werden.
- (2) Für die Beisitzer werden zwei Stellvertreter\*innen bestellt.



- (3) Der Vorstand benennt eine\*n Geschäftsführer\*in zur Unterstützung bei der Verwaltungsarbeit gem. § 7 und zur Führung der Kassengeschäfte.
  - Die Mitglieder des Vorstandes, der/die Geschäftsführer\*in und die Stellvertreter\*innen (Gesamtvorstand) sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine von der Genossenschaftsversammlung festzusetzende Aufwandsentschädigung.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Genossenschaftsversammlung auf 5 Jahre gewählt.
  - Wählbar ist jede\*r bevollmächtigte Vertreter\*in eines Mitglieds der Genossenschaft (im Folgenden Genosse\*in genannt), der/die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
  - Wenn kein Wahlberechtigter widerspricht, ist die Wahl durch Handzeichen zulässig.
- (5) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, berechnet nach dem im Fischereirechtskataster festgelegten Stimmenverhältnis, erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal halbjährlich, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies schriftlich (elektronisch) unter Angabe der zu beratenden Gegenstände beantragt.
- (7) In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann der/die Vorsitzende ohne Einhaltung der Frist und der Schriftform unter Angabe der Gründe zur Sitzung einberufen.
- (8) Zu den Vorstandssitzungen sind die Stellvertreter\*innen mit zu laden. Sie nehmen, falls sie nicht als Vertreter\*innen teilnehmen, mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (9) Ist ein\*e Geschäftsführer\*in bestellt, so ist er/sie zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen. Er/Sie nimmt mit beratender Stimme teil.



(10) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Die Vorstandsmitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit zweiwöchiger Frist zu Sitzungen zu laden. Zur Fassung von Beschlüssen müssen außer dem/der Vorsitzenden mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder deren Stellvertreter\*innen anwesend sein. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem/der Vorsitzenden anzuzeigen.

Muss der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Beratung über denselben Gegenstand einberufen werden, so sind die erschienenen

Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

- Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/von der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder dessen Stellvertreter\*innen zu unterzeichnen ist. Alle Vorstandsmitglieder, ihre Stellvertreter\*innen und der/die Geschäftsführer erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.
- (12) Der Vorstand kann Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege fassen. Sie sind gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder innerhalb der vom/von der Vorsitzenden gesetzten Erklärungsfrist schriftlich ihre Zustimmung erteilen. In der nächsten Vorstandssitzung ist darüber zu berichten.

#### **§7**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der/Die Genossenschaftsvorsitzende oder sein/ihre Vertreter\*in vertreten die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Zur Abgabe von Willenserklärungen und zum Abschluss von Verträgen, durch die die Genossenschaft verpflichtet werden soll, kann der Genossenschaftsvorstand nur auf der Grundlage der von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse wirksam tätig werden.



Der/Die Vorsitzende hat die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm/ihr die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der Genossenschaftsversammlungen.

- (3) Schriftliche Erklärungen des/der Vorsitzenden verpflichten die Fischereigenossenschaft nur, wenn sie neben seiner/ihrer Unterschrift oder der seines/ihres Stellvertreters die Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitgliedes tragen.
- (4) Der Genossenschaftsvorstand hat die Interessen der Fischereigenossenschaft wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden.
- (5) Der Genossenschaftsvorstand und der/ Geschäftsführer\*in haben insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - a) Anlegen und Führen des Genossenschaftskatasters;
  - b) Einberufen und Leiten der Genossenschaftsversammlung;
  - c) Ausführen der Genossenschaftsbeschlüsse;
  - d) Führung der Kassengeschäfte;
  - e) Aufstellen und Vorlage des Haushaltsplans und der Jahresrechnung;
  - f) Aufstellen des Verteilungsplans und der Beitragsliste;
  - g) Führen des Schriftwechsels und der Sitzungsprotokolle;
  - h) Vornahme der Bekanntmachungen;
  - i) Abschluss von Verträgen



§8

### Genossenschaftsversammlung

- (1) Alljährlich findet mindestens eine Versammlung aller Genossen\*innen statt. Außerordentliche Versammlungen sind vom Vorstand innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn dies von wenigstens einem Drittel der stimmberechtigten Genossen\*innen unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.
- (2) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht schriftlich (elektronisch) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Sie enthält Tagungsort und -zeit sowie die Tagesordnung.

§9

### Beschlussfähigkeit

Die Genossenschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Genossen\*innen anwesend sind und mindestens ein Viertel der Stimmen gem. § 10 vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine erneute Versammlung mit gleicher Tagesordnung und Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Genossen\*innen beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## § 10

#### Stimmrecht der Genossen\*innen

- (1) Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind alle Mitglieder berechtigt.
- (2) Sie können sich durch ihre\*n gesetzlichen Vertreter\*in oder durch ihre\*n Bevollmächtigte\*n vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
- (3) Der Vorstand kann zu Teilen der Versammlung Gäste einladen.
  Gäste der Mitglieder (potentielle Nachfolger\*innen, Stellvertreter\*innen usw.) müssen beim Vorstand angemeldet und genehmigt werden.
- (4) Jede\*r Genosse\*in hat mindestens 1 Stimme, darf jedoch nicht mehr als 2/5 aller Stimmen auf sich vereinigen.



- (5) Im Übrigen richtet sich die jedem\*r Genossen\*in zustehende
  Stimmenanzahl nach der Größe der von ihm/ihr eingebrachten Fischereirechte, die im Genossenschaftskataster festgehalten sind. Dabei wird für 0,1 ha eine Stimme gewährt.
  - Flächen unter 0,05 ha werden nicht berücksichtigt, für Flächen über 0,05 ha bis 0,1 ha wird eine Stimme gewährt.
- (6) Die Stimmliste ist vom Vorstand aufzustellen und sämtlichen Genossen\*innen schriftlich bekanntzugeben. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.
- (7) Jede\*r Genosse\*in kann sein/ihr Stimmrecht durch eine\*n andere\*n mit schriftlicher Vollmacht versehene\*n Genossen\*in ausüben lassen.

#### § 11

## Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung

Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Sitzung vorhandenen Stimmen. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist einzuholen.

#### § 12

#### **Niederschrift**

Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse einer Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere enthalten:

- a) die Zahl und die Namen der anwesenden und vertretenen Genossen;
- b) die Angabe der von ihnen vertretenen Fischereirechtsflächen (Anzahl der Stimmen,
- c) die von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse.

Die Niederschrift ist jedem eingetragenen Genossen oder seinem Vertreter zuzuleiten.



#### § 13

### Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes und notwendig werdende Nachwahlen;
- b) Entscheidung über die Förderung und Nutzung des Fischereigebietes;
- c) Festsetzung der Pachtbedingungen;
- d) Verwendung der Einnahmen in jedem Jahr;
- e) Entscheidung über die Erhebung und Verwendung von Umlagen;
- f) Prüfung und Genehmigung des Genossenschaftskatasters, der Kasse, der Jahresrechnung und der Versammlungsniederschrift;
- g) Festsetzung der dem Genossenschaftsvorstand, den Stellvertretern\*innen und dem/der Geschäftsführer\*in zu gewährenden Entschädigungen und der Sitzungsgelder;
- h) Entlastung des Genossenschaftsvorstandes und des/der Geschäftsführers\*in;
- i) Genehmigung des Haushaltsplans;
- j) Änderung der Satzung;
- k) Auflösung der Genossenschaft.

Regelungen im Sinne des Absatzes b und c können durch Beschluss dem Vorstand übertragen werden.



#### § 14

### Auszahlung der Erträge und Einziehung der Beiträge

- (1) Der auszuzahlende Teil des Reinertrages der Genossenschaft ist an den vom Vorstand festzusetzenden Terminen an die Mitglieder abzuführen. Bis dahin sind die verfügbaren Beträge verzinslich anzulegen.
- (2) Für den Fall, dass die Ausgaben die Einnahmen übersteigen, haben die Genossen\*innen die von der Genossenschaftsversammlung festgesetzten Beiträge an den vom Vorstand festgesetzten Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der/die Vorsitzende oder der/die Geschäftsführer\*in die fälligen Beträge nach den Vorschriften über die Beitreibung von Gemeindeabgaben beizutreiben.
- (3) Auszahlungen oder Beiträge werden den Flächenanteilen im Genossenschaftskataster entsprechend aufgeteilt.

#### §15

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

#### § 16

#### Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Haushaltsplan enthält die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres.
- (2) Zum Ende des Haushaltsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen ist.



### § 17

### **Datenschutz**

Alle Daten, die zur Verwaltung dieser Genossenschaft erhoben werden und die in dieser Satzung Erwähnung finden, sind den Genossen\*innen und der Aufsichtsbehörde zugänglich.

#### § 18

#### <u>Bekanntmachungen</u>

Bekanntmachungen der Fischereigenossenschaft erfolgen in den amtlichen Verkündungsorganen der Aufsichtsbehörde.

#### §19

# Auflösung der Genossenschaft

Die Genossenschaftsversammlung kann mit 2/3 Mehrheit beschließen, die Auflösung der Genossenschaft bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen. Im Genehmigungsfalle sind zum Ende des Jahres, in dem die Auflösung stattfindet, das Vermögen oder die Verbindlichkeiten der Genossenschaft entsprechend den Anteilen nach dem Genossenschaftskataster aufzuteilen. Alle Akten und Unterlagen sind der Aufsichtsbehörde zu überlassen.



Vorstehende Satzung ist in der Genossenschaftsversammlung vom 24. Oktober 2023, in der von 816 Gesamtstimmen 692 Stimmen anwesend bzw. vertreten waren, einstimmig beschlossen worden.

Damit tritt die Satzung vom 29. Dezember 1983 außer Kraft.

63571 Gelnhausen, den 24.10.2023

Der Vorsitzende

Werner Pau



Vorstehende Satzung wird gemäß § 23 Abs. 3 Hessisches Fischereigesetz genehmigt.

Gelnhausen, den 07.11.2023

Der Landrat des Main-Kinzig-Kreises